

sich der Kriminalist im Rahmen der Prüfungshandlungen davon, daß das vorliegende Beweismaterial die Wahrheit der in der Übergabeverfügung enthaltenen Schilderung des Sachverhalts verbürgt. Notwendig sind folgende wesentliche Prüfungshandlungen:

- die Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen (insbesondere, wenn Verdacht wegen Betrugs oder wenn Verdacht auf Straftaten besteht, die Fälschungshandlungen usw. beinhalten),
- die Befragung eines oder mehrerer Zeugen,
- die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen,
- Feststellungen zur Persönlichkeit des Verdächtigen,
- eine Befragung des Verdächtigen.

Ferner muß das Untersuchungsorgan Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Straftat geben.

1.4. Der stadiale Verfahrensaufbau — Garantie für die richtige Feststellung des Sachverhalts

Bei der im Strafverfahren durchzuführenden Sachverhaltserforschung wirken viele Menschen mit. So machen Beschuldigte (Angeklagte), die Zeugen, der Geschädigte, der Vertreter des Kollektivs der Werk tätigen, die Sachverständigen ihre Aussagen, die sich meistens decken oder ergänzen, manchmal auch widersprechen. Auch der Kriminalist, der Staatsanwalt, der Verteidiger, der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, die Mitglieder des Gerichts lassen ihre Gedanken über die Sammlung, Einschätzung und Würdigung der Beweismittel in den Erkenntnisprozeß einfließen. Weil aber jeder Mensch bei der Beurteilung einer Erscheinung nur von seinen individuell begrenzten Erfahrungen auszugehen vermag, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Erkenntnisse und Schlußfolgerungen jedes einzelnen auch mit dessen individuellen Mängeln, wie Einseitigkeit oder Irrtum oder Subjektivismus, verbunden sind. Sie relativieren den Beitrag, den jeder der Wahrheitsfindung hinzufügt. Ein Problem des Zusammenwirkens vieler Personen im strafprozessualen Beweis besteht demnach darin, den Prozeßablauf so zu organisieren, daß diese Bruchstücke der Erkenntnis von den ihnen anhaftenden Schlacken des Zweifelhafte n, des Irrtums oder des Subjektivismus befreit und in vollständiger Weise zusammengefügt werden, damit die so gewonnene Erkenntnis den Sachverhalt richtig widerspiegelt.¹⁹

In der Strafprozeßordnung wird dieses Problem durch den Ablauf des Verfahrens in aufeinanderfolgenden Stadien gelöst. Auf das Ermittlungsverfahren folgt das gerichtliche Verfahren erster Instanz. Wenn Berufung oder Protest eingelegt wird, findet eine zweitinstanzliche Gerichtsverhandlung statt. Seinen Sinn erfüllt